

**1284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (1209 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird**

Durch den Art. I Z 4 des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 wurde der § 95 Abs. 5 des Aktiengesetzes 1965 in der Weise geändert, daß bestimmte Arten von Geschäften von Gesetzes wegen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Es besteht kein Anlaß, diese Bestimmung, die die Wirksamkeit der Kontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat gewährleisten soll, nicht auch auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit anzuwenden. Da im § 47 Abs. 5 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht der § 95 Abs. 5 des Aktiengesetzes rezipiert, sondern der derzeitige Wortlaut dieser Bestimmung wiedergegeben wird, bedarf es dazu einer Neuregelung im VAG. Neben der notwendigen Anpassung des VAG an die Bestimmungen des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 erscheint es überdies zweckmäßig, einige Bestimmungen desselben an die wirtschaftliche Entwicklung und an die Gegebenheiten des österreichischen Versicherungsmarktes anzupassen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Oktober 1982 in Verhandlung genommen. Sodann wurde beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen.

Diesem gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mühlbacher (Obmann), Pfeifer, Dr. Erich Schmidt, Teschl und Dr. Veselsky, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hauser, Koppensteiner, Dr. Schüssel (Obmann-Stellvertreter) und Dr. Taus sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dkfm. Bauer (Schriftführer) an.

Der Unterausschuß hat sich noch am selben Tag konstituiert und den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Oktober 1982 beraten. Im Zuge der Unterausschußberatungen wurde über den Gegenstand Einvernehmen erzielt.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann über die Beratungen hat der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag in seiner Sitzung am 5. November 1982 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1209 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 11 05

**Egg**  
Berichterstatter

**Mühlbacher**  
Obmann